

Kundeninformation/Merkblatt

Hinweise zur Abnahme von Wasserzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasserzähler/Abzugszähler)



Die Zweckverbände/Kommunen gewähren den Kunden den Teil der gelieferten Trinkwassermenge, die zur Beregnung/Bewässerung genutzt und nachweislich **nicht als Abwasser** in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Berechnung des Entwässerungsentgeltes abzusetzen.

Der sogenannte Gartenwasserzähler (GWZ) /Abzugszähler dient dem Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge, die zuvor über den Hauswasserzähler als gelieferte Trinkwassermenge gemessen wurde. Er wird unmittelbar als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr herangezogen (Abzugsmenge). Daher muss der GWZ nach den Vorschriften des deutschen Eichgesetzes geeicht sein (Mess- und Eichgesetz in der Fassung vom 25.07.2013, BGBl.I., S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl.I.S. 3098) geändert worden ist und der gültigen Abgabensatzung des Zweckverbandes/der Kommune entsprechen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung und Beglaubigung (Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014, BGBl.I., S. 2010, 2011) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.08.2017 (BGBl.I. S.3098) geändert worden ist, (Abschnitt 5, §34, Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1) beträgt längstens 6 Jahre (Stichtag ist der 31.12. des Ablaufjahres). Darauf ist bereits bei Anschaffung des GWZ's zu achten!

Die Installation des GWZ's/Abzugszählers darf nur durch ein zugelassenes Installateurunternehmen und auf Grundlage der gültigen Einbauregeln der DNWAB mbH erfolgen. Installateurunternehmen, die nicht bei der DNWAB geführt sind, müssen vor Beginn der Arbeiten eine Aufnahme im Installateur Verzeichnis beantragen. Eine aktuelle Übersicht der eingetragenen Fachunternehmen (SKH) können Sie unter <https://www.dnwab.de/service/installateurverzeichnis> einsehen bzw. unter 03375 / 2568-0 anfordern

Unterputzzähler und Zapfhahnzähler sind nicht zulässig. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden. Zapfstellen, die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt. Einen Bestandsschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht. Es ist zulässig, mehrere GWZ installieren zu lassen, wenn die Anlage des Anschlussnehmers einen technisch einwandfreien Einbau zulässt.

Der Einbau bzw. Wechsel ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717, DIN EN 806-5, VDI 6023 und 1988-100 auszuführen.

Der GWZ ist nach Einbau oder Wechsel durch einen Beauftragten des Zweckverbandes (DNWAB), technisch abzunehmen und zu verplomben.

Die Aufwendungen für die Installation sowie die technische Abnahme des GWZ's/Abzugszählers dürfen nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes nicht Bestandteil der Schmutzwassergebühr sein, da sie nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören, sondern der Anlage des Anschlussnehmers zuzurechnen sind. Sie sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Vor der Entscheidung für den Einbau eines GWZ's/Abzugszählers sollten Sie daher die möglichen Einsparungen mit den entstehenden Aufwendungen vergleichen.

Ihre Ansprechpartner für die technische Abnahme des GWZ's bei der DNWAB mbH erreichen Sie:

erstmaliger Einbau:	montags bis freitags	07:00 – 15:30 Uhr	03375 / 25 68 – 344 Frau Bahn, Frau Bernert
jeder weitere Wechsel:	dienstags donnerstags	07:00 – 18:00 Uhr 07:00 – 16:00 Uhr	03375 / 25 68 – 743 Herr Hennig, Herr Bade

**Ihre DNWAB - Dahme-Nuthe Wasser- und Abwasserbetriebsgesellschaft mbH
Produktionsbereich Zossen,
Glasower Damm 14,
15827 Blankenfelde**